

An die
Mitglieder der
SPD-Bundestagsfraktion

Dr. Matthias Miersch

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Nina Scheer

Mitglied des Deutschen Bundestages
Sprecherin der AG Klimaschutz und Energie

Bengt Bergt

Mitglied des Deutschen Bundestages

Markus Hümpfer

Mitglied des Deutschen Bundestages

Robin Mesarosch

Mitglied des Deutschen Bundestages

Katrin Zschau

Mitglied des Deutschen Bundestages

Infobrief Solarpaket und Klimaschutzgesetz

Postanschrift:

Platz der Republik 1 — 11011 Berlin

www.spdfraktion.de

Berlin, 15.04.2024

Liebe Genossinnen und Genossen,

mit dem Solarpaket und der Novelle des Klimaschutzgesetzes setzen wir zwei weitere wichtige Vorhaben der Koalition um. Bereits in 21 Jahren wollen wir in Deutschland klimaneutral leben und wirtschaften. Entscheidende Voraussetzung dafür ist eine klimaneutrale Energieerzeugung. Sie wirkt sich auf alle anderen Sektoren aus. Darüber hinaus integrieren wir europäische Regelungen in das Klimaschutzgesetz und stellen damit mehr Verbindlichkeit her.

Zum Solarpaket:

Diese Koalition hat den Ausbau der Erneuerbaren Energien bereits deutlich beschleunigt. Dadurch ist es gelungen, den Anteil der Erneuerbaren am insgesamt erzeugten Strom von 46 Prozent in 2022 auf 56 Prozent in 2023 zu steigern. Erstmals wurde die Windkraft mit einem Anteil von 31 Prozent der wichtigste Energieträger für die Stromerzeugung in Deutschland. Gleichzeitig sank die Gesamterzeugung von Strom aus konventionellen Energien (Kohle, Erdgas, Atomkraft) um 24 Prozent auf 39 Prozent. Das ist auch ein großer Erfolg dieser Koalition!

Mit dem Anstieg der Erneuerbaren Energien haben wir darüber hinaus einen wichtigen Beitrag dafür geleistet, dass die CO₂-Emissionen im Energiebereich in 2023 um



45 Mio. t CO₂ gegenüber 2022 gesunken sind. Zusätzlich sind die durch den Mangel an Erdgas zeitweise sehr hohen Strompreise wieder deutlich gefallen. Um 8 Prozent sank der durchschnittliche Strompreis zu Jahresbeginn im Vergleich zum Jahresmittel 2023 für Haushalte, um 28 Prozent für kleinere bis mittlere Industriebetriebe.

Die Photovoltaik ist mit Stromgestehungskosten von rund 3 bis 11 Cent die günstigste Form der Stromerzeugung. Deshalb wollen wir mit dem nun vorliegenden Solarpaket ihren Ausbau konsequent fortsetzen. Vor allem **Privatpersonen** erleichtern wir die Nutzung der Solarenergie, in dem wir zahlreiche Hürden für die Genehmigung und die Installation von Solaranlagen beseitigen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Wir vereinfachen die Installation von **Balkon-Solaranlagen**, in dem die bislang vorgeschriebene Anmeldung von Steckersolargeräten beim Netzbetreiber entfällt. Die weiterhin notwendige Anmeldung im Marktstammdatenregister wird deutlich vereinfacht. Im Rahmen einer Übergangsregel dürfen Steckersolargeräte auch dann vorläufig in Betrieb genommen werden, wenn noch kein moderner Zweirichtungs-Stromzähler installiert wurde – d.h. die rückwärtsdrehenden Zähler werden übergangsweise geduldet.
- Wir führen die **Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung** ein. Damit erleichtern wir die Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes an zum Beispiel Wohn- oder Gewerbemieter oder Wohnungseigentümer. Auch Speicher können in die Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung integriert werden.
- Das bereits bestehende **Mieterstrommodell**, bei dem der lokal am Wohngebäude produzierte Strom direkt an die Letztverbraucher vor Ort, in der Regel die Mieter des Wohngebäudes, weitergeleitet wird, wird weiter optimiert und ausgeweitet. Künftig wird das Modell auch für die Belieferung von gewerblichen Stromverbrauchern geöffnet und bürokratische Anforderungen reduziert.

Auch im **gewerblichen Bereich** erleichtern wir den Ausbau der Photovoltaikanlagen:

- Hervorzuheben ist z. B. die **Flexibilisierung der Direktvermarktungspflicht** durch die Einführung der unentgeltlichen Abnahme. In der Vergangenheit wurden Überschussmengen mitunter abgeregelt, weil die Direktvermarktungspflicht für geringe Mengen zu hohen Kosten für die Betreiber führte. Künftig können sie unentgeltlich eingespeist werden und müssen nicht abgeregelt werden.



- Wir haben erkannt, dass der wichtige Ausbau im **Gewerbedachsegment** nicht ausreichend finanziert ist und erhöhen deshalb bei Anlagen bis 750 kW die Vergütung um 1,5 Ct/KWh. Anlagen ab 750 KW müssen sich künftig an den Ausschreibungen beteiligen. Es gelten Übergangsbestimmungen und das Ausschreibungsvolumen im Aufdachsegment wird im Gegenzug bis 2029 um durchschnittlich 1 GW pro Jahr angehoben.
- Zusätzlich ermöglichen wir auch bei Solar-Dachanlagen das **Repowering**, ohne das die Förderung verloren geht. Bei einer Leistungssteigerung, zum Beispiel durch neue effizientere Module, besteht der Förderanspruch künftig trotzdem weiter, bezieht sich dann aber nur auf den Teil des eingespeisten Stroms, der dem Anteil der Leistung der ersetzten Anlage entspricht.
- **Besondere Solaranlagen** (Agri-PV, Floating-PV, Moor-PV, Parkplatz-PV) werden künftig in den Ausschreibungen durch eine bevorzugte Bezuschlagung und einen höheren Höchstwert bzw. im kleinen Segment durch eine höhere Einspeisevergütung gefördert. Dadurch gestaltet sich der Ausbau von Freiflächenanlagen nachhaltiger, weil die kombinierte Nutzung gestärkt wird.
- Auch durch den künftig geltenden **einheitlichen ökologischen Mindeststandard** für Freiflächenanlagen stärken wir deren Naturverträglichkeit: Für alle geförderten Freiflächenanlagen gilt künftig, dass mindestens drei von fünf vorgegebenen ökologischen Mindestanforderungen umgesetzt werden müssen. Dazu gehören z. B. ein maximaler Bedeckungsgrad von 60 Prozent, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, die Durchgängigkeit für Tiere u.s.w.
- Zusätzlich stärken wir den Ausbau von Freiflächenanlagen, in dem wir die **Flächenkulisse** erweitern. Die bisherige „Opt-In“-Regelung für benachteiligte Gebiete wird durch eine „Opt-out“-Regelung ersetzt. Die Länder können hiervon nur Gebrauch machen, wenn die Flächennutzung der landwirtschaftlichen Flächen einen gesetzlich definierten Anteil übersteigt. Harte Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz bleiben weiterhin von einer EEG-Förderung ausgenommen.

Entgegen des Titels des Gesetzes adressiert das Solarpaket auch andere Erneuerbare Energien:

- Wir sehen, dass die **Biogasausschreibungen** stark überzeichnet sind und Bestandsanlagen deshalb in den Ausschreibungen nicht zum Zuge kommen. Deshalb wird ein Mechanismus im Gesetz etabliert, der nicht genutzte Volumenmengen der



Biomethan-Ausschreibungen im darauffolgenden Jahr kostenneutral in die Biogasausschreibungen überträgt, sodass dort das Volumen anwächst. Auf diese Weise schaffen wir eine Zukunftsperspektive für die aus der Förderung fallenden Bestandsanlagen.

- Wie bei der Windkraft verlängern wir die **Fristen für die Realisierung** der Anlagen sowie für die Sanktionierung um 6 Monate. Das entlastet Anlagenbetreiber, die aufgrund unverschuldeter Lieferkettenverzögerungen in Verzug geraten sind.

Für **Wind an Land** wurden bereits im Teilbeschluss im Dezember wichtige Erleichterungen umgesetzt. Diese werden nun komplettiert:

- Wir wandeln in Einklang mit der novellierten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED III) die Windenergie-Bestandsgebieten in **Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energien** um. In diesen Gebieten kann dann künftig von weitreichenden Beschleunigungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Die genaue Ausgestaltung dieser Möglichkeiten wird in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der RED III gesetzlich ausbuchstabiert.
- Wir verlängern die bis Ende Juni befristete **EU-Notfall-Verordnung** um ein Jahr. Damit bleibt Planungssicherheit in der Branche erhalten. Die EU-Notfall-Verordnung legt umweltrechtliche Erleichterungen in Windenergiegebieten fest, die sich für die Planung und den Bau von Windenergieanlagen als enorm wertvoll erwiesen haben. Von diesen Erleichterungen profitieren künftig auch Nebenanlagen zur Windturbine wie Zuwegungen und Transformatoren.

Stromspeicher werden in einem auf erneuerbaren Energien basierendem Stromsystem eine zunehmend wichtige Rolle für die flexible Bereitstellung von Strom einnehmen. Daher adressiert das Photovoltaik-Paket auch die Stromspeicher:

- Es legt Grundlagen für einen künftig flexibleren und vielfältigeren Einsatz von **Stromspeichern**. Der EEG-Förderanspruch für den grünen eingespeicherten Strom soll nicht mehr automatisch dann verloren gehen, wenn in den Speicher auch „Graustrom“ aus dem Netz eingespeichert wird.
- Auch Speicher werden künftig – ebenso wie Erneuerbare-Energien-Anlagen – **vorrangig ans Netz** angeschlossen.

Zusätzlich fordern wir die Bundesregierung im Entschließungsantrag dazu auf, die **Resilienz der deutschen Energiewirtschaft** weiter zu stärken und den Net-Zero-Industry-Act so schnell wie möglich umzusetzen. Der Abbau und die Verarbeitung wesentlicher



Rohstoffe sowie die Herstellung wichtiger Vorprodukte werden teilweise durch wenige Akteure, vor allem in China, vorgenommen. Insbesondere im Bereich der Photovoltaik sind deshalb von der Bundesregierung zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, die die deutsche, aber auch europäische Solarindustrie vor Dumpingwettbewerb und unfairen Marktbedingungen schützen.

Zum Klimaschutzgesetz:

Mit dem **Klimaschutzgesetz** regeln wir verbindlich, dass Deutschland **bis 2045 klimaneutral** wird. Es war die SPD, die gegen harten Widerstand der Union in der letzten Legislaturperiode das Klimaschutzgesetz erkämpft hat. Bereits im Koalitionsvertrag hatten sich SPD, Grüne und FDP auf eine Weiterentwicklung des Gesetzes geeinigt. Im parlamentarischen Verfahren haben wir den Gesetzentwurf sorgfältig beraten und uns auf weitere Verbesserungen geeinigt.

Wichtig ist, dass durch die Reform der Klimaschutzgesetzes **nicht eine Tonne mehr CO₂** ausgestoßen werden darf als nach dem bisherigen Gesetz. Die Gesamtemissionsmenge bleibt unverändert. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass eine **mehnjährige und sektorübergreifende Gesamtrechnung** ausschlaggebend sein soll. Dabei bleibt im **Monitoring die Betrachtung der einzelnen Sektoren** natürlich erhalten. Ein Aufweichen der Klimaziele wird es mit der SPD-Fraktion nicht geben.

Wir müssen aber anerkennen, dass die Pflicht bei Zielverfehlung jährlich neue Programme in einzelnen Sektoren aufzulegen, nicht automatisch zur Einhaltung unserer Klimaziele führt. Insbesondere im Gebäude- und Verkehrsbereich sind neben kurzfristigen Maßnahmen auch mehrjährige Programme erforderlich, die erst im Laufe der Jahre ihre Wirkung entfalten können.

Die gesetzliche Neuregelung sieht vor, dass die Bundesregierung künftig bereits **im ersten Jahr einer Legislaturperiode ein umfassendes sektorübergreifendes Klimaschutzprogramm** beschließen muss. Grundlage bleibt wie bisher ein **jährliches Monitoring der Emissionsentwicklung für die einzelnen Sektoren**. Um besser als bisher überprüfen zu können, ob wir uns auf dem richtigen Kurs zur Erreichung der Klimaziele befinden, besagt die künftige Neuregelung, dass zukünftig die **Prognose für die zukünftige Emissionsentwicklung** betrachtet wird. Das heißt, dass nicht mehr nur rückblickend geprüft werden soll, ob wir unsere Klimaziele erreicht haben, sondern dass wir den **Fokus auf zukünftige Treibhausgasemissionen** gelegt haben und dadurch besser überprüfen können, ob Deutschland auf dem richtigen Weg ist, seine Klimaziele zu erreichen.



Wenn das Gesamtziel aller Sektoren künftig **zwei Jahre in Folge überschritten** wird, ist die Bundesregierung verpflichtet, **Maßnahmen** zu beschließen, die sicherstellen, dass das Klimaziel für 2030 erreicht wird. Dazu müssen weiterhin gerade jene Sektoren beitragen, die Ziele verfehlen. Im Zuge der parlamentarischen Verhandlungen wurde unter anderem eine neue Form der Verbindlichkeit durch das Zusammenbringen von EU-Recht und Klimaschutzgesetz erreicht. Weitere wichtige Änderungen sind:

- Nach geltendem europäischem Recht unterliegen die EU-Mitgliedstaaten insbesondere in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft jährlichen Zielvorgaben zur Senkung des CO₂-Ausstoßes (EU-Klimaschutzverordnung, Effort Sharing Regulation). Bei Verfehlung der Ziele drohen Deutschland Zahlungen in zweistelliger Milliardenhöhe und ein Vertragsverletzungsverfahren. Diese europäischen Vorgaben nach der EU-Klimaschutzverordnung waren nicht im Gesetzentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes berücksichtigt. **Dies haben wir in das Klimaschutzgesetz integriert und stellen darüber eine Transparenz für die Öffentlichkeit her.**
- In den Gesetzentwurf wurde ein Mechanismus eingefügt, der folgendes Verfahren vorsieht: Zeigen die Projektionsdaten für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Sektoren, die der EU-Klimaschutzverordnung unterliegen, dass sie die für die Jahre 2021 bis 2030 für Deutschland festgelegten Zuweisungen in Summe überschreiten, **hat die Bundesregierung bis zum 15. Juni eines Jahres den Deutschen Bundestag zu unterrichten** und zu möglichen Auswirkungen gegenüber der EU-Kommission Stellung zu nehmen. Sofern die Bundesregierung der EU-Kommission einen Plan für Abhilfemaßnahmen vorlegen muss, übermittelt sie diesen nach Beschluss dem Deutschen Bundestag.
- **Durch das Zusammenspiel der parlamentarischen Kontrolle des Deutschen Bundestages mit den Berichtspflichten der Bundesregierung und den Sanktionsmechanismen der Europäischen Kommission ergibt sich eine neue Form der Verbindlichkeit.**
- Wann muss die Bundesregierung zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen beschließen? Dies sah der Gesetzentwurf bei drohender Verfehlung des Klimaziels nur für die Zeit bis 2030 vor. Um die langfristige Planbarkeit sicherzustellen, haben wir eingefügt, dass das Gesetz **auch die Zeit von 2031 bis 2040 adressiert**. Jetzt wird im Gesetz geregelt, dass ab dem Jahr 2030 sowohl das Monitoring als auch der Auslösemechanismus für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen die Zeitspanne von 2031 bis 2040 betrachten müssen.
- **Wir haben die Rolle des Expertenrates für Klimafragen gestärkt.** Der Expertenrat wird zukünftig auch überprüfen, ob die Zielvorgaben der EU-Klimaschutzverordnung (Effort Sharing) eingehalten werden.



- **Die Beteiligung des Deutschen Bundestages wurde gestärkt.** Das Umweltbundesamt und der Expertenrat für Klimafragen müssen ihre Daten und Gutachten dem Deutschen Bundestag zuleiten. Die Bundesregierung muss **Feststellungen** der Europäischen Kommission **zur Überschreitung der europäischen Zielvorgabe** gemäß der Europäischen Klimaschutzverordnung sowie Abhilfemaßnahmen der Bundesregierung **dem Deutschen Bundestag zuleiten.**

Liebe Genossinnen und Genossen,

mit dem EEG 2023 haben wir bereits wichtige Reformen auf den Weg gebracht, die Ausbaupfade entsprechend angepasst und den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich beschleunigt. Mit dem PV-Paket ergreifen wir jetzt zusätzliche Maßnahmen, die den Photovoltaikzubau auf der Freifläche und dem Dach erleichtern. Wir haben das Klimaschutzgesetz weiterentwickelt, legen den Fokus auch auf zukünftige Treibhausgasemissionen und haben europäische Regelungen einbezogen.

Auch wenn es nicht immer einfach war, so haben wir doch gemeinsam mit unseren Koalitionspartnern im Energie- und Klimabereich viel erreicht. Die Energiepreisbremsen, das EEG 2023, das Gebäudeenergiegesetz, die kommunale Wärmeplanung sowie jetzt das Photovoltaik-Paket und das Klimaschutzgesetz sind nur einige Beispiele aus den vergangenen beiden Jahren auf die wir gemeinsam stolz sein können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Matthias Miersch
Dr. Nina Scheer
Bengt Bergt
Markus Hümpfer
Robin Mesarosch
Katrín Zschau